

II. Änderungssatzung

des Zweckverbandes Friedhof Nahe für den kommunalen Friedhof in Nahe

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz-BestattG) in der Fassung vom 04. Februar 2005 (GVObI. Schl.-H. 2005 S. 70) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2009 (GVObI. Schl.-H. 2009 S. 56) wird nach Beschlussfassung durch den Zweckverband Friedhof Nahe vom 02.06.2020 folgende II. Änderungssatzung erlassen:

IV. Art der Grabstätten

Wird wie folgt geändert:

§ 19b – Baumgrabstätten

(3) Durch die Friedhofsverwaltung wird eine Grabplatte von 50 x 40 cm in die Pflanzfläche verlegt. Die namentliche Nennung der/s Verstorbenen (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) auf dieser Grabplatte mittels Gravur wird zeitnah von der Friedhofsverwaltung veranlasst. § 19a Abs. 3 gilt entsprechend.

Wird neu hinzugefügt:

(5) § 22 Abs. 6 gilt entsprechend

V. Gestaltung der Grabstätten in verschiedenen Grabfeldern

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Wird wie folgt eingefügt:

(6) Die Gestaltung und Pflege der Baumgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Grabbepflanzungen seitens der Grabnutzungsberechtigten sind nicht gestattet.

§ 45

Inkrafttreten

Diese II. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzstedt, 01.01.2021

(L.S.)

gez. Sönke Gatermann
Verbandsvorsteher